

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Elektromonteur und Radiotechniker Friedrich Karl Hedrich, geboren am 22. September 1914 in Wien,
 - 2.) die Ehefrau Ernestine Hedrich geb. Zismann, geboren am 11. Mai 1914 in Wien,
 - 3.) die Witwe Hermine Zaynard geb. Schwarzer, geboren am 26. Mai 1913 in Wien,
 - 4.) die Ehefrau Margarete Brzobohaty geb. Maschek, geboren am 28. Mai 1904 in Wien,
- sämtlich aus Wien, zur Zeit in dieser Sache in Schutzhaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 30. September 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,

1/4 - Brigadeführer Goetze,

NSKK - Obergruppenführer Seydel,

SA-Brigadeführer, Stabsführer der Gruppe Donau, Rappell,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Friedrich Hedrich hat im Herbst 1941 mit den kommunistischen Spitzenfunktionären Gabler und Kornweitz mehrfache Besprechungen über die illegale Arbeit gehabt, ersterem auch eine Schreibkraft für dessen illegale Arbeit verschafft und dem letzteren einen Unterschlupf vermittelt.

Die Angeklagte Ehefrau Hedrich hat ihrem Ehemann bei dessen Tätigkeit in einem Falle wesentlich Hilfe geleistet.

Die Angeklagte Zaynard hat dem Spitzenfunktionär Kornweitz nacheinander in drei Fällen Unterkünfte vermittelt, ihm

ihren

ihren Mann zu hochverräterischen Zwecken zugeführt und die Verbindung zwischen beiden aufrechterhalten.

Die Angeklagte *Brzobohaty*, die bisher sich noch nicht politisch betätigt hat, hat ebenfalls dem Kornweitz bei sich Unterschluß gewährt, ihm auch einmal bei der Abfassung eines staatsfeindlichen Flugblattes geholfen und ihm im übrigen ihre Schreibmaschine und Kohlepapier zur Verfügung gestellt. Es werden daher verurteilt :

- 1.) Der Angeklagte *Friedrich Hedrich* wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

und Ehrenrechtsverlust auf Lebensdauer,

- 2.) die Angeklagte Ehefrau *Hedrich* wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu *s e c h s* Jahren Zuchthaus und *s e c h s* Jahren Ehrenrechtsverlust,
- 3.) die Angeklagte *Zaynard* wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit,

- 4.) die Angeklagte *Brzobohaty* wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu *z w ö l f* Jahren Zuchthaus und *z e h n* Jahren Ehrenrechtsverlust.

Sämtliche Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Schreibmaschine *Oliver Nr. 90217* wird eingezogen.

Auf die erkannten zeitigen Zuchthausstrafen wird die Schutzhaft angerechnet : bei der Angeklagten Ehefrau *Hedrich* in Höhe von 23 Monaten, bei der Angeklagten *Brzobohaty* in Höhe von 17 Monaten.

Gründe:

G r ü n d e .

I.

1.) Friedrich Hedrich, der ein uneheliches Kind ist und von seiner Großmutter erzogen worden ist, hat das Elektrikerhandwerk erlernt. Er war von 1932 bis 1933 erwerbslos und danach als Rundfunktechniker tätig.

Er gehörte von 1928 bis 1933 dem KJVÖ. als Kassierer des Gebietes Wien, Bezirksobmann und Gewerkschaftsreferent an. Er nahm 1930 an einem Schulungskurs in Traisental teil. Nach dem Verbot des KJVÖ.- Verbandes war er im Lit.- Apparat tätig und wurde deshalb im Jahre 1935 vom Landgericht in Wien zu 15 Monaten strengem Arrest verurteilt und nach der Strafverbüßung in das Anhaltelager Wöllersdorf eingewiesen.

2.) Ernestine Hedrich, die Ehegattin des arischen Mitangeklagten Friedrich Hedrich, ist jüdischer Mischling ersten Grades. Sie hat sich als konfessionslos bezeichnet. Vor ihrer Verheiratung war sie als Stenotypistin tätig.

Die Angeklagte verkehrte schon in ihrer Jugend ausschließlich in kommunistischen Kreisen und wurde im Januar 1934 wegen ihrer kommunistischen Betätigung mit 6 Wochen Arrest und im August 1934 wegen Besitzes größerer Mengen kommunistischer Flugschriften mit 10 Wochen Arrest bestraft.

3.) Hermine Zaunard, die die Tochter eines Malergehilfen ist, war nacheinander Hausangestellte, Erzieherin und Zuschneiderin in einer Wäschefabrik. Dann war sie durch drei Jahre erwerbslos. Seit 1938 ist sie als technische Zeichnerin tätig.

Sie gehörte von 1928 bis 1933 den "Roten Falken" an. Nach dem Verbot der KPÖ. betätigte sie sich illegal weiter und wurde deshalb polizeilich im Jahre 1934 mit 3 Monaten, im Jahre 1936 mit 6 Monaten und im Jahre 1938 als Sekretärin der Provinzorganisation Wien vom Landgericht Wien gerichtlich mit 7 Monaten

und

und später neuerlich mit 6 Monaten Arrest bestraft, jedoch nach Verbüßung von 8 Monaten amnestiert.

4.) Margarete Brzobohaty, die die Tochter eines Schneidermeisters ist, war bis zu ihrer Verheiratung als Hausgehilfin tätig. Sie ist seit 1937 in zweiter Ehe kinderlos mit einem Straßenbahner verheiratet.

Die Angeklagte hat sich nach ihren unwiderlegten Angaben bisher politisch nicht betätigt.

II.

Der Ehemann Hedrich wurde Anfang September 1941 durch den Kommunisten Händler dem kommunistischen Auslandsfunktionär Leo Gabler zugeführt, den er schon aus dem KJVÖ.-Verband kannte und von dem er wußte, daß er seinerzeit wegen seiner kommunistischen Betätigung in das Ausland emigriert war. Gabler teilte ihm mit, daß er aus dem Ausland komme und den Neuaufbau der KPÖ. durchführen solle und forderte den Angeklagten auf, ihm zu diesem Zweck Verbindungen zu Kommunisten zu verschaffen. Hedrich benannte ihm daraufhin die Namen einiger ihm bekannter, ehemals führender Mitglieder des KJ.-Verbandes Wien. Der Angeklagte hatte dann mit Gabler zum Teil in Gegenwart der Kommunistin Leopoldine Kovarik mehrere Zusammenkünfte, bei denen der geplante Wiederaufbau der KPÖ. erörtert wurde. Bei zwei dieser Zusammenkünfte war auch die Ehefrau Hedrich mit ihren Kindern zugegen. Auf Wunsch des Gabler, der eine Schreibkraft zur Herstellung von Flugblättern brauchte, führte Hedrich ihm die Kommunistin Anna Stanislaw zu. Hedrich unterstützte Gabler auch mit Lebensmittelmärkten und gab ihm etwa 30 RM in bar.

Durch Gabler lernte der Angeklagte Hedrich auch den jüdischen KPÖ.-Funktionär Kornweitz kennen, der ebenso wie Gabler sich heimlich in Wien zu hochverräterischen Zwecken aufhielt und Schwierigkeiten bei der Erlangung einer illegalen Wohnungsunterkunft in Wien hatte. Der Angeklagte schickte daraufhin den Kornweitz zu seiner damals in St. Peter am Wechsel auf Urlaub befindlichen Ehefrau Ernestine Hedrich, die dann dem Kornweitz auf die Veranlassung ihres Ehemannes hin eine achttägige Unterkunft bei einem Bauern verschaffte.

Während

Während dieses Aufenthalts erfuhr die Ehefrau Hedrich, daß Kornweitz aus dem Ausland komme, sich illegal in Wien aufhalte und sich für die KPÖ. betätigte. In der Zwischenzeit trat der Ehemann Hedrich an die ihm als Kommunistin bekannte Mitangeklagte Zaynard heran und veranlaßte diese, für Kornweitz eine Wohnung bereitzustellen. Nach ihrer Rückkehr nach Wien machte dann die Ehefrau Hedrich auf die Aufforderung ihres Ehegatten hin den Kornweitz mit der Zaynard bekannt. Obwohl die Zaynard durch die Hedrich wußte, daß Kornweitz sich illegal in Wien aufhielt und annahm, daß es sich bei ihm um einen KPÖ.-Funktionär handeln müsse, brachte sie Kornweitz in der Wohnung der ihr bekannten Margarete Kahane unter. Kornweitz stellte auch sogleich nach ihrer Bekanntmachung selbst an die Zaynard das Ansinnen, ihm durch die Herstellung von Verbindungen zu früheren Kommunisten bei der Ausführung seiner Aufgabe behilflich zu sein. Die Zaynard versprach ihm jedoch nur, ihm weitere Unterkünfte zu verschaffen. Sie hielt jedoch in den folgenden Monaten mit Kornweitz ständig Verbindung und hatte mit ihm u. a. auch in ihrer Wohnung mehrere Zusammenkünfte, bei denen sie mit Kornweitz die Herausgabe von kommunistischen Flugblättern besprach, wobei sie eine von diesem verfaßte staatsfeindliche Hetzschrift als "schwach" bezeichnete.

Im Januar 1942 vermittelte die Zaynard dann auch die Bekanntschaft des Kornweitz mit ihrem inzwischen vom Reichskriegsgericht wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten Ehemann Leopold Zaynard, der dann mit Kornweitz mehrere kommunistische Treffs hatte und sie hielt auch, als ihr Ehemann wieder an die Ostfront abging, die briefliche Verbindung zwischen beiden aufrecht.

Als Kornweitz im Februar 1942 wiederum Wohnungsschwierigkeiten hatte, veranlaßte die Zaynard einen Kameraden ihres Ehemannes, den Sanitätsunteroffizier Karl Weiss, Kornweitz mehrmals bei sich nächtigen zu lassen.

Ende Februar 1942 verschaffte sie Kornweitz neuerlich durch die Vermittlung des Kommunisten Schidlo ein weiteres Quartier bei der Mitangeklagten Brzobohaty.

Die Angeklagte Brzobohaty gewährte dann dem Kornweitz bis zu seiner Festnahme am 25. April 1942 in ihrer Wohnung zeitweise

zeitweise Unterschluß und teilweise auch Verpflegung. Sie stellt Kornweitz zur Verfassung kommunistischer Flugblätter ihre Schreibmaschine sowie Kohlepapier zur Verfügung und half diesem auch selbst einmal bei der Abfassung eines staatsfeindlichen Flugblattes. Eine weitere kommunistische Hetzschrift, die sie von dem Kommunisten Voreiter erhalten hatte, gab die Brzobohaty dem Kornweitz zum Lesen, und umgekehrt ließ sie ein von diesem verfaßtes Flugblatt den Voreiter lesen.

III.

Auf Grund des obigen Sachverhalts wird allen Angeklagten von der Anklagebehörde ein Verbrechen der Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat vorgeworfen.

Es ist gerichtsbekannt, daß die KPÖ. den gewaltsamen Sturz des nationalsozialistischen Regimes und die Einführung einer Räte-diktatur nach sowjetischem Muster in den Alpen- und Donaugauen anstrebt. Zur Vorbereitung und Verwirklichung dieses Planes baut sie ihre Organisation aus, wirbt sie Mitglieder und sucht durch Verbreitung von Flugschriften auf die breiten Schichten der Bevölkerung in kommunistischem Sinne zu wirken. Bedeutete die kommunistische Betätigung schon vor Ausbruch des jetzigen Krieges eine Gefährdung der inneren Geschlossenheit des deutschen Volkes, so kann sie nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion nur als eine Begünstigung dieser im gegenwärtigen Kriege angesehen werden. Objektiv stellt daher jede kommunistische Betätigung in der oben dargestellten Form nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion nicht nur ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat, sondern gleichzeitig auch ein Verbrechen der Feindbegünstigung dar (§§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, 91 b, 73 StGB.).

Die Angeklagten geben zu, sich im Rahmen der oben getroffenen Feststellungen betätigt zu haben. Einwendungen haben sie, mit Ausnahme der Brzobohaty, die sich auch subjektiv schuldig bekannt hat, nur zur inneren Tatseite erhoben. Diese Einwände gehen bei den Angeklagten Eheleuten Hedrich im wesentlichen dahin, daß sie nicht gewußt haben wollen, daß Gabler und Kornweitz Funktionäre der illegalen KPÖ. sind und die Aufgabe hatten, diese neu aufzubauen. Die Angeklagte

geklagte

Angeklagte Zaynard hat geltend gemacht, daß sie nur auf Wunsch ihres Ehegatten die Verbindung zwischen diesem und Kornweitz hergestellt und unter seinem Einfluß aufrechterhalten und daß dieser auch Kornweitz bei Weiss untergebracht habe.

Mit diesen Einwänden können jedoch die Angeklagten nicht gehört werden. Bei dem Angeklagten Ehemann Hedrich und der Zaynard handelt es sich um politisch besonders geschulte alte Kommunisten, die sich schon im früheren Österreich durch lange Zeit intensiv entweder im KJVÖ. oder in der KPÖ. selbst kommunistisch betätigt haben und deshalb mit den konspirativen Methoden dieser Partei auf das genaueste vertraut waren. Auch die Ehefrau Hedrich ist, wie ihr politisches Vorleben zeigt, in diesen Dingen nicht unerfahren. Der Ehemann Hedrich und Gabler kannten sich bereits aus dem KJV., wo sie mehrere Jahre hindurch zusammen gearbeitet haben. Das war offenbar auch der Grund, weshalb Gabler die Verbindung zu diesem gesucht und aufgenommen hat. Da Gabler selbst sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hatte, erschien ihm der Angeklagte Hedrich auf Grund seiner örtlichen und Personenkenntnisse als ein besonders geeigneter und, wie sich gezeigt hat, auch bereiter Mitarbeiter der kommunistischen Sache. Wenn auch Hedrich vielleicht mit Rücksicht auf seine Familie und seine starke berufliche Inanspruchnahme eine aktive organisatorische Werbetätigkeit abgelehnt hat, war er doch durchaus bereit, Gabler nach besten Kräften beim Aufbau der KPÖ. zu helfen. Das beweisen seine späteren mehrfachen Besprechungen mit diesem und der Kommunistin Kovarik über die Aufbauarbeit und insbesondere die Zuführung einer Schreibkraft an Gabler zur Herstellung von kommunistischem Propagandamaterial. Für den Senat besteht daher auch nicht der geringste Zweifel, daß der Angeklagte Hedrich mit Gabler in vollster Kenntnis von dessen Funktion und Aufgabe zusammen gearbeitet hat, wie er das im Vorverfahren auch selbst bei mehreren Vernehmungen ausdrücklich zugegeben hat.

Das gleiche gilt, wie sie nicht leugnet, auch von der Angeklagten Zaynard. Ihre Schutzbehauptung, daß sie die Verbindung zwischen ihrem Ehemann und Kornweitz nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch vermittelt und unter dessen Einfluß aufrechterhalten und dieser auch die Unterbringung des Kornweitz bei Weiss veranlaßt hat, steht im vollen Widerspruch zu den Angaben ihres Ehemannes.

Leopold Zaynard hat sowohl in Ermittlungsverfahren wie in der Hauptverhandlung vor dem Reichskriegsgericht und in einer handschriftlichen Eingabe nach seiner Verurteilung gleichbleibend und deshalb glaubhaft behauptet, daß er auf Grund seiner Erfahrungen, die er als Soldat an der Ostfront gesammelt hatte, sich innerlich bereits von der kommunistischen Idee entfernt hatte und wider seinen Willen von seiner Ehefrau, der Angeklagten Zaynard, neuerlich in deren hoch- und landesverräterisches Treiben hineingezogen worden ist. Diese habe auch den Anstoß zur Unterbringung des Kornweitz bei Weiss gegeben. Bei der fanatischen kommunistischen Einstellung der wegen hochverräterischer Umtriebe schon zu wiederholten Malen vorbestraften, außerordentlich intelligenten und zielbewußten Angeklagten besteht kein Zweifel, daß auch im gegebenen Falle sie selbst und nicht ihr Ehemann die treibende Kraft war, dessen Tod sie sich nunmehr zunutze machen will, um sich auf seine Kosten aus ihrer strafrechtlichen Schuld herauszureden. Diesen Schluß rechtfertigt auch der Umstand, daß die Angeklagte auch noch später ohne Wissen und Zutun ihres Mannes dem Kornweitz einen weiteren Unterschlupf bei der Brzobohaty vermittelt hat.

Dagegen konnte die Schutzbehauptung der Ehefrau Hedrich, sie habe zunächst nicht erkannt, daß die Zusammenkünfte ihres Ehemannes mit Gabler politischen Zwecken galten, trotz eines starken Verdachts in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit widerlegt werden. Ihre Verteidigung, daß sie von Gabler, den sie von früher her nicht kannte, bei diesen als geselligen Ausflügen getarnten Zusammenkünften von den Besprechungen mit ihrem Ehemann absichtlich beiseite gehalten wurde und diesen Besprechungen auch wegen der Anwesenheit ihrer beiden kleinen Kinder ihre Aufmerksamkeit nicht widmen konnte, ist nicht völlig abwegig

oder

183

oder zumindest nicht zu widerlegen. Desgleichen hat die Hauptverhandlung keinen eindeutigen Gegenbeweis dafür ergeben, daß die Angeklagte bereits vor der Unterbringung des Kornweitz in St. Peter über dessen Person und Absichten Bescheid wußte. Sie selbst bestreitet das. Unwahr ist allerdings ihre Behauptung, daß sie das auch späterhin nicht erfahren haben will. Denn sie hat im Vorverfahren ausdrücklich zugegeben, daß sie während des Aufenthalts des Kornweitz in St. Peter von diesem gesprächsweise dahin unterrichtet worden sei, daß er aus dem Ausland komme, kommunistischer Funktionär sei und sich in Wien illegal aufhalte. Dasselbe hat die Angeklagte auch der Zaynard bei der Bekanntmachung mit Kornweitz gesagt. Ihr Einwand, daß sie mit diesen Angaben im Vorverfahren nur ihren Ehemann entlasten wollte, ist schon deshalb nicht stichhaltig, da dieser Umstand ihren Ehemann weder be- noch entlastet. Es besteht also für den Senat kein Zweifel, daß die Angeklagte wenigstens von diesem Zeitpunkte an über die Persönlichkeit und die Absichten des Kornweitz im Bilde war.

Durch

Durch ihre unter II geschilderte Tätigkeit haben sämtliche Angeklagten, was keines Beweises bedarf, am organisatorischen Aufbau einer kommunistischen Organisation entweder selbst teilgenommen oder an diesem durch die Gewährung und die Beschaffung von Unterkünften für deren führende Funktionäre Gabler und Kornweitz mitgewirkt und damit den kommunistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Der Ehemann Hedrich und die Brzobohaty haben, ersterer durch die Zuführung einer Schreibkraft an Gabler zum Zwecke der Herstellung kommunistischen Propagandamaterials, letztere durch ihre Mitwirkung an der textlichen Ausgestaltung einer von Kornweitz verfaßten Flugschrift und die Weitergabe zweier weiterer Flugblätter, auch an den auf Beeinflussung der breiten Schichten des deutschen Volkes durch kommunistische Flugschriften gerichteten Bestrebungen dieser mitgearbeitet und damit den Hochverrat auch propagandistisch vorbereitet (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 StGB.). Der Angeklagte Ehemann Hedrich und die Zaynard haben durch ihre Tätigkeit, wie auf Grund ihrer politischen Vergangenheit, der Art und des Umfanges ihrer Betätigung nicht zweifelhaft sein kann, auch selbst einen kommunistischen Umsturz vorbereiten wollen und mit Tötungsvorsatz gehandelt (§ 47 StGB.). - Als Mittäterin ist, wenn sie sich auch bisher nicht politisch betätigt hat, auf Grund der langen Dauer, durch welche sie Kornweitz Unterschlupf und Verpflegung gewährt, insbesondere aber auf Grund ihrer Mitwirkung bei der Abfassung und Herstellung von Flugschriften, auch die Angeklagte Brzobohaty anzusehen.

Zweifel jedoch bestehen in dieser Hinsicht bei der Ehefrau Hedrich. Ihr Tatbeitrag ist einmalig und gemessen an den Straftaten der Mitangeklagten ein geringer. Sie selbst behauptet unwiderlegt, daß sie sich seit der Geburt ihrer Kinder von der politischen Tätigkeit zurückgezogen hat, um nur ihrer Familie zu leben. Tatsächlich ist der Angeklagten in den letzten Jahren eine kommunistische Betätigung nicht nachweisbar. Zwar läßt ihr umfangreiche frühere kommunistische Arbeit den Verdacht bestehen, daß die Angeklagte auch in diesem Falle mit ihrer Tat ein hochverräterisches Eigenziel verfolgt hat. Unter Berücksichtigung des Umstandes aber, daß die Unterbringung des Kornweitz durch die Zaynard schon früher durch den Ehemann Hedrich mit die-

187

dieser vereinbart worden war und die Angeklagte lediglich auf Aufforderung ihres Ehegatten hin die Bekanntschaft zwischen beiden hergestellt hat, sowie bei Berücksichtigung des Tatumfanges und der geringen Art ihres Tätigwerdens hat der Senat die Überzeugung gewonnen, daß die Angeklagte Hedrich lediglich als Gehilfin tätig werden wollte (§ 49 StGB.).

Wie bereits oben ausgeführt, erfüllt jede Förderung der kommunistischen Ziele seit Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion in objektiver Hinsicht zugleich auch immer den Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91b StGB.). Dessen war sich, wie der Senat auf Grund seines persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung mit Sicherheit feststellen kann, auch die Angeklagten Ehemann Hedrich und Zaynard voll bewußt. Auf Grund ihres Bildungsgrades, ihrer hohen Intelligenz und ihrer politischen Schulung haben diese beiden Angeklagten erkannt, daß der Aufbau einer umstürzlerischen kommunistischen Organisation im Hinterlande im Kriege mit der Sowjetunion diese zum Nachteil des Reiches begünstigte. Das haben die fanatisch kommunistisch eingestellten Angeklagten gewollt und in Kauf genommen. Sie waren deshalb auch wegen eines Verbrechens der Feindbegünstigung zu bestrafen.

Unwahrscheinlich ist, daß auch die Angeklagte Brzobohaty ihre Tätigkeit in Beziehung zur Kriegslage gebracht und sich eine klare Vorstellung über die Auswirkungen ihrer Handlungsweise auf diese gemacht hat; denn sie ist eine politisch ungeschulte Person, die offenbar ganz unter dem verderblichen Einfluß des Juden Kornweitz stand. Diese Angeklagte verfügt auch nicht über den hohen Bildungsgrad und die Intelligenz der oben genannten beiden Angeklagten. Ein Unternehmen der Feindbegünstigung konnte daher bei ihr nicht bedenkenfrei festgestellt werden.

Gleiche Zweifel bestehen in dieser Hinsicht auch bei der Angeklagten Ehefrau Hedrich. Diese ist wohl politisch geschult; doch war ihr Tatbeitrag ein einmaliger und von kurzer Dauer. Überdies hat die Angeklagte dabei im Auftrage ihres Gatten gehandelt. Sie will sich deshalb auch in der Richtung einer Feindbegünstigung keine Gedanken gemacht haben. Das muß ihr mangels Beweises geglaubt werden.

Es haben somit die Angeklagten Ehemann Hedrich, die Zaynard und die Brzobohaty den kommunistischen Hochverrat organisatorisch Hedrich und die Brzobohaty auch propagandistisch vorbereitet (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3 StGB.). Die Ehefrau Hedrich hat zu diesen Verbrechen Beihilfe geleistet (§ 49 StGB.). Die Angeklagten Ehemann Hedrich und die Zaynard haben in Tateinheit mit diesen Verbrechen auch ein Verbrechen der Feindbegünstigung (§ 91b StGB., § 73 StGB.) begangen.

17.

Das gegenständliche Strafverfahren umfaßt eine Gruppe von Angeklagten, die mit den kommunistischen Funktionären Leo Gabler und Julius Israel Kornweitz zusammen gearbeitet und diesem in der Hauptsache entweder selbst Unterschlupf gewährt oder ihnen solchen bei anderen verschafft und sie mit Lebensmitteln und Geld unterstützt haben oder an der Herstellung von kommunistischen Verbindungen mitgewirkt haben. Bei den Genannten handelt es sich um zwei kommunistische Spitzenfunktionäre, die auf Befehl der Moskauer Zentrale im August 1941 vom Ausland her nach Österreich gekommen waren mit dem Auftrage, hier die zerschlagene KP.-Organisation neu aufzubauen. Dadurch, daß die Angeklagten dem Gabler und Kornweitz Unterschlupf gewährt oder verschafft und sie mit Lebensmitteln und auf andere Weise unterstützt haben ermöglichten sie diesen erst eine ersprießliche Aufbauarbeit. Es war diesen dank der Mitarbeit der Angeklagten möglich, sich durch lange Zeit dem Zugriff der deutschen Behörden zu entziehen und die Wiener KPÖ. weitgehendst wieder aufzubauen. Durch ihre Tätigkeit haben die Angeklagten also dem Reiche einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zugefügt. Angesichts dieser schweren Folgen ihrer Betätigung kann auch die Strafe der wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten Angeklagten Ehemann Hedrich und Zaynard nur die Todesstrafe sein. Sie ist die einzige Sühne für ihren Verrat an Volk und Reich.

Wesentlich milder konnte die nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat schuldig erkannte Angeklagte Brzobohaty bestraft werden. Sie ist als politisch ungeschulte Person, wie sie glaubhaft behauptet, sich zunächst der vollen Tragweite ihrer Handlungswel

185

se nicht bewußt gewesen und hat später unter dem unheilvollen Einfluß des Kornweitz gestanden. Ihrem Verschulden hält der Senat eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren als schuldangemessene und ausreichende Sühne. - Am geringsten belastet ist die Ehefrau Hedrich. Trotz ihres einmaligen und verhältnismäßig geringen Tatbeitrages, der nur als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats gewertet worden ist, mußte sie im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der von ihr unterstützten Bestrebungen eine empfindliche Strafe treffen. Sechs Jahre Zuchthaus erschienen gegen sie angemessen.

Die Angeklagten haben sich durch ihre Tat innerlich aus der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ausgeschlossen und dadurch das Recht verwirkt, Ehrenämter zu bekleiden. Es waren ihnen daher auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Urteilstenor genannte Dauer abzuerkennen (§ 32 StGB.). Die Angeklagten Ehefrau Hedrich und Brzobohaty, waren im wesentlichen geständig, und es wurde ihnen daher billigerweise auf die erkannten Strafen die erlittene Schutzhaft annähernd ganz angerechnet (§ 60 StGB.).

Die Einziehung der von den Angeklagten zur Ausführung der Tat benutzten Schreibmaschine gründet sich auf § 36a und § 93a StGB.

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Großpietsch.

Ausgefertigt:
Berlin, den 15. Oktober 1943

W. K.
Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

8.10/10.43 - 104 - Ms.

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit

16 Abschriften, 1 Akte, 4 Joppen einzig. Kontobücher.

- Die Akten sind mit dem auf mich gerichteten

Der Reichsminister der Justiz

IV 10a 1574^a/43 B

Es wird geboten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 1. November
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 05 10

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

Geheim
Reichsminister der Justiz
beim Volksgerichtshof
Eing. - 8. NOV 1943
Abt. mit ...
Am B.

Persönlich oder Vertreter im Amt
Zu 7 J 236/43 vom 21.10.1943

Anlagen: 1 Band,
4 Hefte,
Erlaß vom 1. November 1943 in Reinschrift,
2 beglaubigte Abschriften des Erlasses.

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 30. September 1943 zum Tode verurteilten

Friedrich H e d r i c h
und
Hermine Z a y n a r d

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschriften des Erlasses vom 1. November 1943 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtungen ist dem Scharfrichter Reichhart zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname an ein Institut gemäß Ziff.39 der RV. vom 19. Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Wien zu berücksichtigen.

Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag bitte ich abzusehen.

Im Auftrag.

Worms

AM

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 152/43

Wien 64, am 25. Februar
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

19 44

16

Geheim! Einschreiben!

An den

Herrn Reichsminister der Justiz
zu IVg loa 1574b/43g B e r l i n

durch die Hand des
Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof
zu 7 J 236/43 B e r l i n

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Friedrich H e d r i c h

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 1.11.1943
die Vollstreckungsaufträge vom 1.11.1943 und 1.2.1944
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten
Friedrich H e d r i c h

am 25. Februar 1944 um 18 Uhr 14 Min. vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte wenige
Sekunden.

Bez. Dr. Lillich



Beglaubigt:

Pinsolitsch
Justizinspektorin